

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1309

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier
Rechtsfragen des Immobilien-Verbrauchercreditvertrags im
neuen Recht

Seite 1313

Dr. Stefan Hanke und Angela Adler, Rechtsanwälte,
Frankfurt a.M.
Keine Gleichbehandlung von Unternehmern und Verbrau-
chern bei der Rückforderung von Bearbeitungsentgelten

Seite 1319

BGH, 18.6.2015 –
Zur Erstreckung der mit der Einleitung eines Güteverfah-
rens verbundenen Hemmungswirkung auf alle materiell-
rechtlichen Ansprüche, die zum Streitgegenstand gehören;
zu den Anforderungen an die erforderliche Individualisie-
rung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs in
einem Güteantrag nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB

Seite 1329

BGH, 21.4.2015 –
Keine Erfüllungswirkung der Zahlung an eine Person, für
die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt
für den Bereich der Vermögenssorge angeordnet ist

Seite 1332

BGH, 5.5.2015 –
Zur Frage, ob ein Verbraucherdarlehensvertrag, auf den
der Darlehensnehmer während der Laufzeit nur Zinsen an
den Darlehensgeber zahlt, und ein im Zusammenhang da-
mit abgeschlossener Vertrag über eine Kapitallebensversi-
cherung, mit der das Darlehen bei Fälligkeit getilgt wer-
den soll, verbundene Verträge i.S.d. § 358 Abs. 3 BGB dar-
stellen

Seite 1355

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier

Rechtsfragen des Immobilien-Verbraucherkreditvertrags im neuen Recht 1309

Dr. Stefan Hanke und Angela Adler, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.

Keine Gleichbehandlung von Unternehmern und Verbrauchern bei der Rückforderung von Bearbeitungsentgelten 1313

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof 18.6.2015 Zur Erstreckung der mit der Einleitung eines Güteverfahrens verbundenen Hemmungswirkung auf alle materiell-rechtlichen Ansprüche, die zum Streitgegenstand gehören; zu den Anforderungen an die erforderliche Individualisierung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs in einem Güteantrag nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB 1319

Bundesgerichtshof 18.6.2015 Zur Verjährungshemmung eines Schadensersatzanspruchs wegen fehlerhafter Angaben oder unzureichender Aufklärung im Rahmen eines Anlageberatungs- oder Anlagevermittlungsgesprächs durch Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags bezüglich in dem Antrag nicht konkret aufgeführter Pflichtverletzungen 1322

Bundesgerichtshof 17.6.2015 Zur Einbeziehung nicht dem Versicherungsnehmer übergebener Allgemeiner Versicherungsbedingungen in den Versicherungsvertrag nach Erlöschen des Widerspruchsrechts gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. 1324

Bundesgerichtshof 8.5.2015 Zur formlosen und konkludent möglichen Zustimmung des Eigentümers des verhafteten Gegenstands zu einer Schuld- oder Vertragsübernahme nach § 418 Abs. 1 Satz 3 BGB 1327

Bundesgerichtshof 21.4.2015 Keine Erfüllungswirkung der Zahlung an eine Person, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt für den Bereich der Vermögenssorge angeordnet ist 1329

Bundesgerichtshof 5.5.2015 Zur Frage, ob ein Verbraucherdarlehensvertrag, auf den der Darlehensnehmer während der Laufzeit nur Zinsen an den Darlehensgeber zahlt, und ein im Zusammenhang damit abgeschlossener Vertrag über eine Kapitallebensversicherung, mit der das Darlehen bei Fälligkeit getilgt werden soll, verbundene Verträge i.S.d. § 358 Abs. 3 BGB darstellen 1332

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 16.4.2015 Zur Feststellung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes, wenn ein Betreuer im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit seiner auf die Veruntreuung von Geldern des Betreuten gestützten Entlassung ein Grundstück an einen nahen Angehörigen überträgt 1335

Bundesgerichtshof 23.4.2015 Zu den Auswirkungen der Aufhebung des Insolvenzverfahrens auf den Wert des Beschwerdegegenstands eines Berufungsverfahrens, dem die Feststellung einer Forderung zur Insolvenztabelle zugrunde lag 1338

Bundesgerichtshof 30.4.2015 Zur Frage der Zahlungseinstellung, wenn der Schuldner auf eine relativ geringfügige Forderung erst aufgrund mehrerer Mahnungen nach über einem Jahr zwei Raten zahlt, und die Forderung nicht vollständig tilgt 1339

Sonstiges

Bundesgerichtshof	4.3.2015	Erhöhte Vergütung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009 (Kraft-Wärme-Kopplungsbonus für Strom aus Biomasse) nur für Biomasseanlage, die erstmals nach dem 31. Dezember 2008 in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG 2009 betrieben worden ist	1341
Bundesgerichtshof	4.3.2015	Kein Anspruch auf einen Kraft-Wärme-Kopplungsbonus und auf einen Bonus für nachwachsende Rohstoffe für den in einer Biomasseanlage in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis nachwachsender Rohstoffe erzeugten, aber nicht in das Netz eingespeisten eigenverbrauchten Strom	1344
Bundesgerichtshof	6.5.2015	Anspruch auf den in § 27 Abs. 5 EEG 2009 geregelten Formaldehydbonus für den in einer Biomasseanlage aus Biogas erzeugten Strom nur, wenn die Anlage bereits bei ihrer Inbetriebnahme immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig	1347
Bundesgerichtshof	18.11.2014	Zur Nichtigkeit von Konzessionsverträgen, die unter Verstoß gegen § 46 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 EnWG geschlossen worden sind; zur Notwendigkeit, die vorzeitige Beendigung eines Konzessionsvertrags und das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntzugeben	1352

Dokumentation

Brüssel aktuell

Auf dem Weg zu einer Union der Kapitalmärkte in Europa: Die EU-Kommission legt einen Maßnahmenkatalog vor 1355

KEYNOTES 2015

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn
am 7.10.2015
Die Entwicklung der Weltwirtschaft und die Situation in Deutschland und Europa



Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
am 8.10.2015
Zwischen Finanzstabilität und Geldpolitik:
Ein Ausblick für Deutschland und Europa



Investmentfondstage der Börsen-Zeitung

u.a. Anlagestrategien; ETFs in der Praxis – Analyse und Portfoliobaustein; Aktueller Stand bei AIFMD, UCITS V und MiFID II – Chancen und Lösungsansätze aus Luxemburger; Rohstoffe; FinTech; Aktuelle regulatorische Entwicklungen; Digitalisierung bei Sachwertinvestments – Chancen und Herausforderungen; Provisionierung von ETF's – Zukunftsmodell?; Wie systemrelevant sind Asset-Management Manager?

7./8. Oktober 2015, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553 • www.investmentfondstage.de

Börsen-Zeitung

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de; Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV